

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerer-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 5 M., unt. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglichen erscheinenden „Gärtnerer-Fachblatt“.
Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In der Zeit vom 16. Mai bis 22. Mai ist der Beitrag für die 21. Woche fällig.

Zeitung Nr. 17 und 18 sind vergriffen. Wir ersuchen dringend um Rücksendung überflüssiger Exemplare dieser Nummern.

Ortsbeamter für Hamburg gesucht.

Für die Ortsverwaltung Hamburg wird ein Ortsbeamter gesucht. Antritt baldmöglichst. Bewerbungen müssen bis spätestens 31. Mai an Unterzeichneten eingesandt werden. Der Bewerbung ist eine Abhandlung über die Aufgaben eines Ortsbeamten, ein kurzer Lebenslauf mit Angabe der bisherigen Verbandstätigkeit und das Mitgliedsbuch beizufügen. Bedingung ist eine mindestens 4jährige Mitgliedschaft.

Der Hauptvorstand. I. A.: J. Busch.

Die neuen Postgebühren.

Berichtigung! Die in der Nummer 19 unserer Verbandszeitung mitgeteilten Sätze über Postgebühren sind nicht in allen Einzelheiten zutreffend. Wir bringen heute die endgültig beschlossenen Sätze:

Ausschnelden!	Aufbewahren!
Briefe bis 20 Gramm 40 Pfg., über 20—250 Gramm 60 Pfg.	
Postkarten 30 Pfg.	
Rohrpostbriefe 1,40 Mk.	
Rohrpostkarten 1,30 Mk.	
Drucksachen bis 50 Gramm 10 Pfg., über 50—100 Gramm 20 Pfg., über 100—250 Gramm 40 Pfg., über 250—500 Gramm 60 Pfg., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 80 Pfg.	
Geschäftspapiere bis 250 Gramm 40 Pfg., über 250—500 Gramm 60 Pfg., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 80 Pfg.	
Mischsendungen bis 250 Gramm 40 Pfg., über 250—500 Gramm 60 Pfg., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 80 Pfg.	
Pakete bis 5 Kilogramm Nahzone 1,25 Mk., Fernzone 2 Mk., über 5—10 Kilogramm Nahzone 2,50 Mk., Fernzone 4 Mk., über 10—15 Kilogramm Nahzone 5 Mk., Fernzone 8 Mk., über 15—20 Kilogramm Nahzone 8 Mk., Fernzone 12 Mk.	
Postanweisungen bis 50 Mk. 0,50 Mk., über 50—250 Mk. 1 Mk., über 250—500 Mk. 1,50 Mk., über 500—1000 Mk. 2 Mk.	
Telegramme. Wortgebühr für Orts- und Ferntelegramme 20 Pfg., mindestens 2 Mk.,	

Unser Verbandstag.

In Nr. 17 unserer Zeitung beruft der Hauptvorstand die 11. General-Versammlung des Verbandes nach Berlin ein. Nach der Satzung soll der Verbandstag alle drei Jahre stattfinden. Da der letzte im September 1912 stattfand, hätten wir schon 1915 und 1918 einen solchen haben müssen. Der Krieg warf aber alle Pläne und Voraussetzungen über den Haufen, und erst jetzt, nach 8 Jahren, ist es möglich, den Verbandstag abzuhalten. In der Zwischenzeit haben wir Dinge erlebt, die einen Umsturz der Verhältnisse in der ganzen Welt bedeuten. Der Krieg hatte die

Revolution, in der wir uns heute noch befinden, zur Folge. Alles wurde umgestürzt und geändert. Von diesen Verhältnissen blieb unser Verband natürlich nicht unberührt.

1912 sprachen wir den Wunsch aus, in absehbarer Zeit 10 000 Mitglieder unter unsere Fahne zu sammeln. Wir wußten damals, daß es schwere Arbeit kosten würde, um dieses Ziel zu erreichen. 1912 zählte der Verband 6950 Mitglieder, 1913: 7465 und am Schluß des 2. Vierteljahres 1914, also bei Ausbruch des Krieges: 7655. Dann kamen die Kriegsjahre mit der unaufhaltsamen Mitgliederabnahme. Die Mitgliederzahl betrug im Jahresdurchschnitt für 1915: 1710, 1916: 1014, 1917: 729, 1918: am Schluß des 2. Vierteljahres 807. Dann begann der Aufstieg. Mit Beseitigung der alten politischen Machtverhältnisse im November 1918 wurde aber die Bahn frei für eine schnellere Entwicklung. Wir zählten mit Schluß des Jahres 1918: 3944, am Schluß des 1. Vierteljahres 1919: 14 721, im Jahresdurchschnitt 1919: 21 855. Die Zahl der weiblichen Mitglieder, die vor dem Kriege ganz unbedeutend war, betrug am Schluß des Jahres 1919: 4867. Heute dürfte unsere Gesamt-Mitgliederzahl 27 000 betragen.

Dieser Aufschwung hat gewaltige Änderungen im Verbandsleben mit sich gebracht. Die Zahl der Ortsverwaltungen, der Gaue mit ihren Angestellten, die Art und Zahl der Arbeitskämpfe, die Beitragsleistung, das Zeitungs- und Kassenwesen, kurzum alles hat sich gewaltig verändert. Der Hauptvorstand, der Verbandsausschuß und die Gauvorstände waren sich ihrer Verantwortung voll bewußt, wenn sie zur Abänderung der früher bestehenden Bestimmungen schritten. Daß alle Änderungen glatt durchgeführt werden müßten, läßt auf eine innige Verbindung der Verbandskörperschaften mit der Mitgliedschaft schließen. Selbstverständlich hätte manches besser sein können, und einiges wird auf dem Verbandstage einer Revision, einer Umänderung unterworfen werden müssen.

Die Aufgabe des Verbandstages ist es nun, die Vorgänge der letzten 8 Jahre und die Tätigkeit der Verbandstätigkeit zu prüfen, aber auch neue Wege zu suchen und zu zeigen, die zu weiteren Erfolgen führen können. Die besondere Aufmerksamkeit der Tagung wird vor allen Dingen auf die Zeit ab November 1918 gerichtet und der zukünftigen Entwicklung gewidmet sein müssen.

Wir müssen uns die Frage vorlegen, welcher Weg ist zu beschreiten, um die Stoßkraft in unsern wirtschaftlichen Kämpfen zu erhöhen. Der Punkt 2 der Tagesordnung, „Die Frage des Anschlusses an den Landarbeiter-Verband“ bietet hierzu Gelegenheit. Überall im Gewerkschaftsleben versucht man durch Zusammenfassung der Kräfte die Ausdehnungsmöglichkeit und Macht zu erhöhen. Wird dies für unsern Verband durch eine Verschmelzung möglich sein? Die Frage der Verschmelzung spielt in den Gewerkschaften eine hervorragende Rolle. Erst in der letzten Zeit haben sich die Verbände der Handlungsgelhilfen mit den Büroangestellten, der Bildhauer mit den Holzarbeitern, der Sattler mit den Tapezierern vereinigt. In den Verbänden der Bauberufe wird die Vereinigung aller in diesen Berufen beschäftigten Hand- und Kopfarbeiter ins Auge gefaßt. Die graphischen Berufe (Buchdrucker, Buchbinder und Buchdruckerer-Hilfsarbeiter) haben sich kartelliert zum Zwecke der späteren Verschmelzung. Auf dem letzten Verbandstage der Schuhmacher ist die Gründung eines Verbandes der Lederindustrie angeregt. In zahlreichen anderen Verbänden wird die gleiche Frage eifrig erörtert.

Für unseren Verband kommt nur der Anschluß an den Landarbeiter-Verband in Betracht. Die Berührungspunkte mit diesem sind sehr zahlreiche und vermehren sich zusehends. Unsere Mitglieder der Guts- und der Gemüsegärtnerereien, der Baumschulen,

der Obst- und Spargel-Plantagen, der Samenzüchtereien stehen in unmittelbarer Berührung mit den Landarbeitern. Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe müssen mit ihnen gemeinsam geführt werden. Der Landarbeiter-Verband hat eine riesige Ausdehnung genommen. Er zählt jetzt rund 670 000 Mitglieder. Seine Mitgliedschaften erstrecken sich vor allen Dingen auf das flache Land, wo uns leider noch zu sehr die Verbindung und der Rückhalt in der Organisation fehlt. Welche Vorteile uns bei einem solchen Zusammenschluß erwachsen, und welche Nachteile entstehen können, muß gründlich geprüft werden. Zu verkennen ist nicht die Gefahr betr. Regelung unserer Rechtsverhältnisse, die bei uns noch immer nicht geklärt sind. Es ist aber auch zu bedenken, daß die Landarbeiter heute unter ganz anderen Rechtsverhältnissen leben, als das vor der Revolution der Fall war. Doch hat die vorläufige Landarbeits-Ordnung immerhin noch einen Teil ungünstiger Bestimmungen, als das Recht der gewerblichen Arbeiter sie enthält. Das trifft besonders zu für die Regelung der Arbeitszeit, ebenso für das Betriebsräte-Gesetz. Immerhin kann dies für uns nicht von entscheidender Bedeutung sein, da eine gewerkschaftliche Verschmelzung keine Rückschlüsse in arbeitsrechtlicher Beziehung zuläßt. Die Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht berührt.

Wir haben diesen Punkt allen anderen Beratungspunkten vorangestellt, weil von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung der anderen Punkte zu einem großen Teil abhängig ist.

In Punkt 3 wird die Rechtslage unseres Berufes vor allen Dingen eine Hauptrolle spielen. Die eigenartigen Verhältnisse der Gärtnerei bringen es mit sich, daß eine klare Abgrenzung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich ist. Wir sagten schon, daß wohl die Ausnahmegesetze für die Landarbeiter gefallen sind, daß aber immerhin noch eine Anzahl ungünstiger Bestimmungen für die Landarbeiter besteht. Diese ungünstigen Bestimmungen möchten unsere Arbeitgeber auch für unseren Beruf angewandt wissen. Sie erstreben deshalb mit allen Mitteln die Unterstellung der Gärtnerei unter die Landarbeits-Ordnung. Unser Verbandstag wird klare und eindeutige Richtlinien aufstellen, um der Gesetzgebung zu zeigen, wie die Verhältnisse in rechtlicher Beziehung sind, und wohin wir rechtlich gehören. Restlos dürfte der Streit erst geschlichtet werden können bei der Schaffung des einheitlichen Arbeitsrechts. Einen Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern darf es nicht mehr geben.

Den 4. Punkt „Arbeitskämpfe“ werden wir voraussichtlich wieder in geschlossener Sitzung behandeln. Es ist deshalb auch unzweckmäßig, in dieser Stelle darüber viel zu sagen. Gerade die Kämpfe in diesem Jahre haben uns viel gelehrt. Wir wissen, daß die Kämpfe trotz aller Schlichtungseinrichtungen immer erbitterter werden. Klarheit besteht auch bei uns darüber, daß unsere Arbeitgeber gar nicht daran denken, uns als gleichberechtigt im Wirtschaftsleben anzuerkennen. Ihr ganzes Sehnen und Streben geht dahin, wieder die früheren vorrevolutionären Zustände einzuführen. Das beweist uns, daß wir uns auf den Klassenkampf in schärfster Form einzurichten haben.

Dies Bewußtsein wird uns auch beim 5. Punkt der Tagesordnung „Satzungsberatung und Beitrags- und Unterstützungswesen“ leiten. Ausbau der Kämpfe mittel, d. h. Erhöhung der Beiträge zum Zwecke der Erhöhung unserer Kassenbestände, Erweiterung der Unterstützungsrechte bei Streiks. Ob ein Ausbau der übrigen Unterstützungseinrichtungen dienlich ist, dürfte fraglich erscheinen.

Der Punkt „Satzungs-Änderungen“ wird vielleicht die meiste Zeit erfordern. Unsere Satzung muß den neuen Verhältnissen entsprechend geändert werden. Wir verweisen u. a. auf den § 28. Es wäre u. E. zu erwägen, den Verbandsausschuß in einen Verbandsbeirat umzuwandeln. Eine Reihe anderer Verbände haben diese Einrichtung mit gutem Erfolg eingeführt. Die Mitentscheidung in wichtigen einschneidenden Fragen muß einer Körperschaft übertragen werden, die auf einer breiteren Grundlage aufgebaut ist. Das ist besonders deshalb wichtig, weil uns die Zukunft sehr oft vor schwerwiegende Entscheidungen von einschneidender und weittragender Bedeutung stellen wird. Die §§ 29 und 30 (General-Versammlung) müssen geändert werden. Schon die jetzige Tagung kann auf dieser Grundlage nicht stattfinden, und mußten der Hauptvorstand, Ausschuß und die Gauvorstände schon für diesmal einen Ausweg finden. Die ganze Streikordnung bedarf ebenfalls einer gründlichen Umarbeitung. In den meisten Punkten ist diese überholt, zum Teil schon praktisch außer Kraft gesetzt.

Auf jeden Fall sieht fest, daß der Verbandstag nach jeder Richtung hin dafür Sorge tragen wird, daß der Verband den Stürmen der Zukunft gewachsen ist. Unser Ziel ist nicht nur, andern Arbeitern an Einkommen gleichgestellt zu werden, wir wollen noch mehr; unseren Einfluß so stark machen, daß wir im Wirtschaftsleben nicht nur Lohnempfänger, sondern mitbestimmende Teile im Produktionsprozeß werden. Um dies Ziel zu erreichen, dazu gehört eine gefestigte Organisation.

Ob noch weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, hängt letzten Endes von der uns zur Verfügung stehenden Zeit ab. Zweifellos gibt es eine ganze Reihe wichtiger Fragen, die notwendig wären, zu behandeln. Wir erinnern nur an die Berufsausbildung, Lehrlingsfragen, Sozialisierungs-Möglichkeiten im Beruf, die Betriebsräte usw. Die Kosten eines Verbandstages zwingen uns aber, mit unserer Zeit haushälterisch umzugehen und danach werden wir uns zu richten haben.

In den kommenden Wochen werden unsere Mitglieder sich in ihren Versammlungen mit dem Verbandstag beschäftigen. Es wird geschehen unter dem Gesichtswinkel, daß unser Verband im Kampfe um bessere Lebenshaltung, um Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben noch wirksamer und entscheidender handeln kann als bisher.

J. Basch.

Die neuen Mitglieder in den Gewerkschaften.

Unter der Überschrift „Gewerkschaften und neue Mitglieder“ bringt „The Democrat“ in seiner Nr. 43 vom 12. März folgende, dem „International Moulders' Journal“ entnommene Ausführungen, die nicht nur auf England und die Vereinigten Staaten zutreffen:

Jeder Teil der menschlichen Tätigkeit ist durch das Ergebnis des Krieges von Grund aus beeinflußt worden. Besonders die Gewerkschaftsbewegung ist gezwungen, sich neuen Fragen zuzuwenden, von denen einige nicht schon in einem Tage gelöst werden können.

In mehr als einem europäischen Lande vergrößerte sich die Mitgliedschaft der Gewerkschaften während des Krieges und noch mehr nach dem Waffenstillstand. Der Zuwachs der Mitgliedschaft stammte weitaus von solchen, die vor dem Kriege nicht geneigt waren, an der Verantwortlichkeit der Gewerkschaften teilzunehmen oder ihren Beitrag zu dem allgemeinen Säckel zu leisten, aus dem die Gewerkschaften ihre satzungsmäßigen Ausgaben bestreiten.

Man hat uns mitgeteilt, daß einige Gewerkschaften auf dem Festlande jetzt eine vielmal größere Mitgliedschaft haben als vor dem Kriege, und daß diese neuen Mitglieder überzeugt sind, daß sie viel besser geeignet sind, zu wissen, wie die Gewerkschaften geleitet werden müssen, als diejenigen, die schon vor dem Kriege Gewerkschafter waren. Auf der Seite derer, die außerhalb der Gewerkschaften standen, herrscht die Ansicht vor, alles besser zu wissen und den Rat und die Belehrung derer in den Wind zu schlagen, die schon seit Jahren Gewerkschaftsmitglieder sind. Sie haben das Bestreben, alle gesammelten Erfahrungen wegzuwischen, die die Gewerkschaften mühsam erlernt haben und die Organisation in Bewegungen zu stürzen, von denen erfahrene Gewerkschafter wissen, daß sie selbstmörderisch sind.

Es kann auch in der Gewerkschaftsbewegung eine zu schnelle Organisation geben, ebenso wie es im Heere eine zu schnelle Rekrutierung geben kann. Große Zahlen können ebensowohl Schwäche wie Stärke bedeuten. Zahlen fallen nur dort ins Gewicht, wo eine genügend disziplinierte Organisation vorhanden ist, um die Massen zu befähigen, unter weiser Leitung zusammenzuwirken.

Der Gewerkschafter wird nicht in einem Tage gemacht, auch nicht in einer Woche. Dazu gehört noch etwas mehr als die Aufnahme und die Unterschrift auf der Mitgliedskarte. Die Gefahren, die das schnelle Anwachsen der Mitgliedschaft zur Folge hat, haben sich schon hier und in Amerika gezeigt, wo große Massen von Leuten früher so sehr von ungewerkschaftlichem Geiste erfüllt waren, daß sie abgeneigt waren, Beiträge zu zahlen und sich der Gefahr einer Maßregelung auszusetzen, nunmehr jedoch Gewerkschaftsmitglieder geworden sind, nachdem Verträge mit der Regierung oder mit Behörden ihnen Schutz gegen Schädigungen gewährleistet im Verein mit den durch Tarifverträge bedeutend verbesserten Arbeitsbedingungen.

Weder in Europa noch in Amerika hat sich seit dem Kriege etwas ereignet, was die Gewerkschafter berechnen würde, irgendetwas von der Handlungsweise abzuweichen, die sich früher als so erfolgreich erwiesen hat. Wenn diejenigen, die jetzt unter leichteren und ungefährlicheren Bedingungen Mitglieder geworden sind, sich nicht dazu verstehen, zu erkennen, daß ihr Wohl davon abhängt, daß sie die Erfahrungen beherzigen, die organisierte Arbeiter schon haben durchmachen müssen, so können sie die Organisationen, von denen sie Mitglieder sind, in gefährliche oder unglückselige Unternehmungen stürzen.

Arbeitsordnung und Betriebsrätegesetz.

Nach § 80 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen, wenn die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen worden ist. Danach müßte also in allen diesen Fällen bis zum 9. Mai 1920 eine neue Arbeitsordnung

erlassen werden. Nun beabsichtigt aber das Reichsarbeitsministerium, ein Muster für eine Arbeitsordnung zu entwerfen und zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen. Dazu sind eingehende Vorarbeiten notwendig; besonders müssen die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gehört werden. Es besteht deshalb die Absicht, durch eine Änderung des § 80 die Frist bis zum 1. September 1920 hinauszuschieben. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll, wenn irgend möglich, noch von der Nationalversammlung erledigt werden. (Ist inzwischen geschehen. Schriftl.) Es würde dann also erst bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden müssen.

Abänderung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Wie uns mitgeteilt wird, ist im Reichsarbeitsministerium der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung behandelnden IV. Buches der Reichsversicherungsordnung fertiggestellt.

Während bisher fünf Lohnklassen bestanden, deren höchste einen Jahresarbeitsverdienst von 1150 Mk. und mehr umfaßte, sind jetzt acht Lohnklassen vorgesehen, und zwar bis 550 Mk., von mehr als 550 bis 850 Mk., von mehr als 850 bis 1150 Mk., von mehr als 1150 bis 2000 Mk., von mehr als 2000 bis 3000 Mk., von mehr als 3000 bis 4000 Mk., von mehr als 4000 bis 5000 Mk. und von mehr als 5000 Mk. Die Wochenbeiträge für diese Lohnklassen werden voraussichtlich betragen 100, 110, 120, 140, 160, 180, 200, 240 Pfg.

Entsprechend den erhöhten Beiträgen sind wesentlich erhöhte Leistungen vorgesehen. So würde z. B. ein Versicherter, der 2000 Beiträge in derjenigen Lohnklasse entrichtet hat, welche einem Jahresarbeitsverdienst von 1150 bis 2000 Mk. entspricht, im Falle der Invalidität eine jährliche Rente von 710,40 Mk. erhalten. Die invalide Witwe eines solchen Versicherten erhalte 341,40 Mk. an jährlicher Rente und jede Waise 157,20 Mk. Nach dem bisher geltenden Gesetz hätte nur eine Invalidenrente von 390 Mk., eine Witwenrente von 152,40 Mk., eine Waisenrente von 76,20 Mk. gewährt werden können.

Die früheren Renten sind dadurch erhöht worden, daß die bisherigen Zulagen dauernd belassen werden. Neue Zulagen von monatlich 4 Mk. sind für die bisher gewährten Waisenrenten eingeführt worden.

Der Aufbau neuer Lohnklassen führte notwendig zur Prüfung der Frage, ob die Angestellten, die bisher bei einem Einkommen bis zu 2000 Mk. auch von der Invaliden-Versicherung erfaßt werden, weiter in ihr verbleiben sollen. Der Entwurf hat diese Frage dadurch gelöst, daß er die Angestellten künftig nicht mehr zwangsweise der Invalidenversicherung unterwirft. Damit soll jedoch der endgültigen Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen werden, ob überhaupt die Angestelltenversicherung als besonderer Versicherungszweig aufrechtzuerhalten ist.

Neu einbezogen sind in die Invalidenversicherung die Hausgewerbetreibenden, von denen bisher nur die der Tabakindustrie und einiger Zweige der Textilindustrie versichert waren. Die Durchführung ihrer Versicherung ist im Hinblick auf die Verschledenheit der Verhältnisse den Landesversicherungsanstalten überlassen worden.

Von sonstigen Neuerungen seien folgende hervorgehoben: Die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten werden der Pflichtversicherung unterworfen, das Ruhen von Renten neben höheren Renten der Unfallversicherung wird beseitigt. Ferner werden der Bezug der Witwenrente neben der Rente der Witwe aus eigener Versicherung und die Gewährung doppelter Renten an Doppelwaisen, wenn Vater und Mutter versichert waren, zugelassen. Bei Doppelleistungen soll aber der Reichszuschuß nur einmal gewährt werden. Das Wittwengeld und die Waisenaussteuer, die nur einem kleinen Teil der Versicherten geringe einmalige Leistungen zugeführt haben, sowie die nur ganz geringfügig beanspruchte freiwillige Zusatzversicherung sollen beseitigt werden. Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Instanzen der Invalidenversicherung an Entscheidungen der Instanzen der Unfallversicherung und Militärversorgung, die Renten von über 66% v. H. zugesprochen haben, gebunden sind und mildert besonders die Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft. Eine grundsätzliche Änderung in dem Aufbau der Invalidenversicherung und die Frage ihrer Zusammenlegung mit anderen Versicherungszweigen überläßt der Entwurf der kommenden Umgestaltung der gesamten Reichsversicherung.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Der Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung beendete die Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat. Der Ausschuß schloß sich den Beschlüssen seines Unterausschusses an.

wonach unter Änderung der Regierungsvorlage, und der Beschlüsse des Reichsrates der vorbereitende Reichswirtschaftsrat aus 326 Mitgliedern besteht. Als solche sind einzuberufen:

68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 Vertreter der Gärtnerei und der Fischerei, 68 Vertreter der Industrie, 44 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 Vertreter der Verkehrs- und der öffentlichen Unternehmungen, 36 Vertreter des Handwerks, 30 Vertreter der Verbraucherschenschaft, 16 Vertreter der Beamenschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landestelle besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat, 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen.

Die 36 Vertreter des Handwerks werden folgendermaßen verteilt:

16 Vertreter des selbständigen Handwerks, die vom Reichsverband des deutschen Handwerks zu benennen sind;

16 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Bei der Auswahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind sowohl die einzelnen Handwerkszweige als auch die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen.

Unsere Kollegen ersehen aus dieser Mitteilung, daß für die Gärtnerei und die Fischerei zusammen 6 Vertreter zugebilligt worden sind. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß davon auf die Fischerei 4 und auf die Gärtnerei nur 2 entfallen. Diese Verteilung ist, wenn man das Zahlenverhältnis der in den beiden Wirtschaftsgebieten Beschäftigten in Betracht zieht, unter keinen Umständen zu billigen, mindestens hätte der Gärtnerei dieselbe Anzahl von Vertretern zustehen müssen, wie der Fischerei. Wir haben uns in dieser Richtung mehrmals mit entsprechenden Eingaben bemüht, sind damit aber leider nicht durchgedrungen. Da es sich in der Einrichtung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nur um etwas Vorläufiges handelt, das unserer Schätzung nach etwa zwei Jahre von Bestand sein dürfte, so ist die Sache ja nicht allzu schlimm. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat unter anderem die Aufgabe, auch eine Vorlage zur Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates vorzubereiten. Wir werden dann Gelegenheit erhalten und diese Gelegenheit mit allem uns zu Gebote stehendem Einfluß benutzen, damit späterhin die Gärtnerei in Gemäßheit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine Vertretung erhält.

Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte.

Der im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes ist nunmehr dem Reichsrat zugegangen. Er bezweckt in erster Reihe die Möglichkeit von Neuwahlen zu den Beisitzerstellen der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte zu eröffnen. Zu diesem Zweck will der Entwurf die während des Krieges angeordnete Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer mit dem 10. Juli 1920 zum Ablauf bringen. Gleichzeitig wird in dem Entwurf die Abänderung verschiedener Bestimmungen der genannten Gesetze vorgeschlagen, die den so völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Zunächst soll die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes, die für die Abgrenzung des diesem Gesetz unterfallenden Personenkreises maßgebend ist und im Gewerbegerichtsgesetz 2000, im Kaufmannsgerichtsgesetz 5000 Mk. beträgt, gleichmäßig auf 15 000 Mk. erhöht werden. Weiter ist für beide Gesetze die Heraufsetzung der Berufungssumme auf 1000 Mk. (von 100 Mk. im Gewerbegerichtsgesetz und von 300 Mk. im Kaufmannsgerichtsgesetz) sowie die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von dreißig auf fünfundzwanzig und des Wahlberechtigungsalters von fünfundzwanzig auf zwanzig Jahre in Aussicht genommen. Die Frauen sollen das aktive Wahlrecht für die Beisitzerwahlen erhalten. Die Verhältniswahl der Beisitzer der Gewerbegerichte soll zwingend vorgeschrieben werden. Für die erstmaligen Wahlen nach Beendigung des Kriegszustandes sollen die Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, wonach der Empfang und die Nichterstattung von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln der Wählbarkeit zum Beisitzer entgegensteht und andererseits eine mindestens zweijährige Dauer des Wohnens, der Handelsniederlassung oder der Beschäftigung für die Wählbarkeit erfordert wird.

Der Entwurf mußte sich darauf beschränken, aus der großen Zahl der Anträge auf Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes diejenigen zu berücksichtigen, die mit dem Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft im Zusammenhang stehen, dagegen die Stellungnahme zu unstrittenen Fragen grundsätzlicher Art dem Arbeitsgerichtsgesetz vorbehalten, dessen Entwurf seiner Fertigstellung entgegengeht.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Die Streiks in Berlin (Landschaftsgärtnerei), Dortmund und Bautzen sind erfolgreich beendet.

Elmsborn. Die über die Firma Timm verhängte Sperre ist aufgehoben. Die Verhältnisse sind geregelt.

Güstrow. Auf die bestehenden Löhne ist ab 28. April 1920 bzw. 26. April 1920 ein Aufschlag zu zahlen, so daß der Lohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr 2,60 Mk., im 2. und 3. Gehilfenjahr 2,90 Mk. und für ältere Gehilfen 3,20 Mk. beträgt. Für Arbeiter beträgt der Lohn 2,60 Mk.; für Frauen 1,60 Mk. Für Landschaft kommt auf diese Sätze ein Zuschlag von 25 Pfg. die Stunde.

Hamburg. (Landschaftsgärtnerei.) Auf alle bestehenden Löhne der Landschaftsgärtnerei erfolgt ab 1. Mai ein Aufschlag von 90 Pfg., so daß der Lohn für Arbeiter und Gehilfen sich zwischen 4,10 Mk. und 4,40 Mk. bewegt, und der Lohn für Frauen 3,20 Mk. beträgt. Vorstehende Lohnsätze sind unsererseits angenommen unter der Bedingung, daß die Angelegenheit nochmals vor dem Schlichtungsausschuß zur Verhandlung kommt. Es steht zu erwarten, daß höhere Löhne festgesetzt werden, wovon wir später berichten werden. Der Tarif bleibt, wie vereinbart, bestehen.

— (Handelsgärtner.) Die Gruppe Hamburg lehnte bisher Verhandlungen mit uns ab. Wir sahen uns deshalb gezwungen, in verschiedenen Firmen einzeln vorzugehen. Dort wurden folgende Löhne festgesetzt: für Gehilfen im 1. Gehilfenjahr 3,50 Mk., im 2. Gehilfenjahr 3,80 Mk., ältere Gehilfen 4 Mk., Frauen 2,20 bis 2,50 Mk. Verhandlungen mit der Gruppe Hamburg und Wandsbek sind eingeleitet.

Heilbrook. (Gemüse-gärtnerei.) Ab 17. April erfolgt ein Lohnaufschlag auf die bestehenden Löhne des Tarifes, und zwar erhalten: Arbeiter über 18 Jahre 3,50 Mk., von 16—18 Jahren 2,50 Mk., von 14—16 Jahren 1,50 Mk., Frauen und Mädchen 2 Mk., Mädchen unter 16 Jahren 1,50 Mk. Die Lohnsätze wurden unsererseits unter der Bedingung angenommen, daß in der nächsten Zeit ein weiterer Aufschlag erfolgen muß. Unternehmerseits wurde diesem zugestimmt.

München. Staatsbetriebe. Der Schlichtungsausschuß hatte einen Vergleichsvorschlag gemacht, der unsererseits angenommen, von der Regierung aber abgelehnt wurde. Diese fordert für den Sommer die neunstündige Arbeitszeit wie in der Erwerbsgärtnerei. — Das wird von uns entschieden abgelehnt. Die Kollegen der Staatsgärtnereien in München und Bad Kissingen sind deshalb in den Streik eingetreten.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Ludwigshafen a. Rh. Ab 1. 4. 20 werden hier folgende Löhne gezahlt: Handwerker nach Jahresklassen 4,20—5,40 Mk., angelernte Arbeiter 4—5,20 Mk., ungelernete Arbeiter 1,80—5 Mk., Erwerbsbeschränkte 1,80—4,70 Mk., Frauen 2,40—3 Mk., Lehrlinge 0,60—1,65 Mk. Alle sonstigen Vergünstigungen bleiben bestehen.

Offenbach a. M. Die neuen Lohnsätze: Es erhalten an Wochenlohn gelernte Arbeiter Anfangslohn 226 Mk., Endlohn 232 Mk., Gärtnerarbeiter, angelernte, Anfangslohn 220 Mk., Endlohn 226 Mk., ungelernete Arbeiter Anfangslohn 214 Mk., Endlohn 220 Mk.; Vorarbeiter und Reviergärtner erhalten eine Stellenzulage von 10 Mk. Hierzu kommt die Erhöhung der Kinderzulage von 50 Pfg. auf 1 Mk. täglich und Wegfall der Begrenzung in der Kinderzahl. Für Frauen und erwerbsbeschränkte Arbeiter tritt bis zur Regelung der allgemeinen Lohnsätze eine 50prozentige Erhöhung ihrer jeweiligen Löhne ein. Urlaub wird gewährt: nach einem Jahr 6, nach zwei Jahren 8, nach 4 Jahren 10, nach 6 Jahren 12, nach 8 Jahren 15, nach 10 Jahren 18 Werkstage.

Blumengeschäftsangestellte

Hamburg. Auf alle bestehenden Löhne erfolgt ein Aufschlag von 25 Proz. Der Mindestlohn für Binderinnen nach zweijähriger Tätigkeit im Beruf, einschließlich Lehrzeit, beträgt 54 Mk. Der Lohn der Lehrlinge bleibt derselbe, wie vereinbart; im 1. Halbjahr 30 Mk., im 2. 40 Mk., im 3. 60 Mk. und im 4. 80 Mk. pro Monat.

Lehrlings- und Bildungswesen

Plauen i. V. (Massenlehrlingszuchtvereine.) Von unserer Verwaltung in Plauen geht uns eine Lehrlingsstatistik zu, die uns geradezu ungläubliche Zustände im dortigen Lehrlingswesen enthüllt. Die Handelsgärtnerei von Vetterlein beschäf-

tigt 4 Lehrlinge neben einem Gehilfen (Sohn des Unternehmers), drei der Lehrlinge sind neu eingestellt; Handelsgärtnerei Bayer drei Lehrlinge, davon zwei Neueingestellte und einen Gehilfen (Sohn des Unternehmers); Handelsgärtnerei Groch 5 Lehrlinge, davon vier Neueingestellte, neben zwei Gehilfen; Handelsgärtnerei Kamradt vier Lehrlinge, davon zwei Neueingestellte, neben zwei Gehilfen; Handelsgärtnerei Riedel fünf Lehrlinge, davon 1 Neueingestellter, neben zwei Gehilfen; Handelsgärtnerei Bauch vier Lehrlinge, davon einen Neueingestellten, neben einem Gehilfen; Handelsgärtnerei Thiemich vier Lehrlinge, neben einem Gehilfen; Handelsgärtnerei Seidel drei Lehrlinge, keinen Gehilfen; Handelsgärtnerei Hoffmann drei Lehrlinge und keinen Gehilfen.

Im ganzen werden in Plauen 45 Lehrlinge neben 16 Gehilfen beschäftigt. Das sind haarsträubende Zustände, die die Notwendigkeit eines behördlichen Eingriffs klar beweisen. Von unserer Unternehmung ist es unverantwortlicher Leichtsinns und große Gewissenlosigkeit, eine so große Anzahl von Lehrlingen zu beschäftigen. Wir sehen hier, daß die besten Leitsätze und Empfehlungen von Seiten der Landwirtschaftskammer, von Gartenbau-Ausschüssen oder Unternehmer-Organisationen nichts nützen. Hier hilft nur der gesetzliche Zwang und die Einwirkung der Organisation.

Erwähnenswert ist noch, daß, trotzdem die Entschädigung der Lehrlinge durch den Tarifvertrag geregelt ist, die Unternehmer sich neuerdings weigern, diese Sätze zu zahlen und versuchen, ganz nach ihrem Ermessen die Entschädigung für Lehrlinge festzusetzen!

Sind Lehrlinge billige Arbeitskräfte.

In der Verbandszeitung Deutscher Blumengeschäftsinhaber vom 3. Mai d. J. verbreitete sich die Leitung des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber über das Kapitel „Hindernisse der Blumenspenden-Vermittlung“. Unter Nr. 3 heißt es dort wörtlich:

„In den kleinen Städten führen die Handelsgärtnereien nebenbei auch Blumen und führen Bindearbeiten aus. Als Lieferanten der Blumengeschäfte kommen diese aber nicht in Frage, da sie zu wenig erzeugen. Dafür sind sie aber schlimme Preisdrücker. Diese Gärtnereien beschäftigen fast nur Lehrlinge, also billige Arbeitskräfte, so daß ihre Herstellungskosten geringer sind als von Betrieben, die Gehilfen und Arbeiter bezahlen!“

Sonst pflegen unsere Unternehmer die Tatsache, daß Lehrlinge billige Arbeitskräfte sind, gewöhnlich zu bestreiten. In diesem Falle wird dies von Unternehmenseite ausdrücklich bestätigt. Für den Fall, daß irgend ein Unternehmer wieder einmal dies bestreiten sollte, wollen unsere Kollegen auf dieses Zeugnis aufmerksam machen.

Berichte

Pforzheim. (Wie man zu Urlaub kommt.) Der Gärtnereibesitzer Neumann hat unserem Pforzheimer Ortsvorsitzenden, wenige Tage nachdem dieser unsere Tarifforderungen den Handelsgärtnern eingereicht hatte, wegen Arbeitsmangel gekündigt. Der Herr prahlte sogar, dafür gesorgt zu haben, daß der Kollege keine Arbeit mehr in Pforzheim bekomme. Die Sache kam nun vor den Schlichtungsausschuß, und Herr Neumann wurde — Entschädigung lehnte er ab — verurteilt, den Kollegen weiter zu beschäftigen und natürlich für die Zeit der Arbeitslosigkeit den vollen Lohn weiter zu bezahlen.

Da Herr Neumann angab, den Mann bei Wiedereinstellung anders als bisher beschäftigen zu müssen, kam in dem Urteil zum Ausdruck, daß der Kollege in der bisherigen Art weiter zu beschäftigen ist.

Unser Kollege kam so zu etwa 14 Tagen Urlaub, die er mit 233,20 Mk. bezahlt bekommt.

Besten Dank, Herr Neumann! Wegen des Tarifs wurde ein Schiedsspruch gefällt. Unsere Kollegen aber mögen aus diesem Falle ersehen, was mit Energie und Organisationsgefühl auch an rückständigen Orten möglich ist.

K. S. Fgr.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Frankfurt a. M. (Bezirk Offenbach.) Versammlungen regelmäßig alle 4 Wochen im Gewerkschaftshaus. Adresse des Vorstandes: Otto Hornig, 1. Vorsitzender, Gustav-Adolfstraße 8, II. Sprechstunden jeden Mittag von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr.